

Betreff:**Struktur-Förderung Braunschweig GmbH -
Gründung einer Tochtergesellschaft - Sachstand****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

20.01.2017

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.01.2017

Status

N

31.01.2017

Ö

Sachverhalt:

Auf die Mitteilung außerhalb von Sitzungen „*Städtebauliche Infrastrukturentwicklung am Forschungsflughafen Braunschweig*“ (DS 16-01754) vom 11. April 2016 sowie insbesondere die Vorlage „*Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Gründung der Tochtergesellschaft "BSParken GmbH"*“ (DS 16-01829) vom 15. April 2016 wird Bezug genommen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 26. April 2016 entsprechend dem Beschlussvorschlag in o. g. Vorlage Folgendes beschlossen:

- „Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden angewiesen,
1. die Geschäftsführung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH zu veranlassen, alle notwendigen Handlungen zur Errichtung der BSParken GmbH vorzunehmen,
 2. die Geschäftsführung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der BSParken GmbH
 - a) dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die BSParken GmbH zuzustimmen und
 - b) alle Maßnahmen zu ergreifen, damit Frau Carola Meyer zur Geschäftsführerin sowie Herr Martin Pietsch zum Geschäftsführer der BSParken GmbH bestellt werden.“

Die Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) hatte entsprechend der Anweisung in ihrer Sitzung am 17. Mai 2016 beschlossen.

Die Verwaltung betrachtete es seinerzeit – auch im Sinne der Transparenz – als sinnvoll und zielführend, dieses Projekt frühzeitig den politischen Gremien zur Kenntnis und Entscheidung vorzulegen. Da es sich um ein wichtiges Projekt für den weiterhin expandierenden Forschungs- und Wissenschaftscluster Forschungsflughafen (Flughafenumfeld) handelt und hoher Druck zur Entscheidungsreife bestand, sollte frühzeitig Handlungsfähigkeit hergestellt werden.

Wie bei großen gemeinschaftlichen Projekten üblich, ergab sich im Laufe des zweiten Halbjahres 2016 im Rahmen der weiteren Gespräche mit der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg (VoBa) weiterer Abstimmungs- und Anpassungsbedarf, der aber nicht zu substanziellem Veränderungen führte.

Hierüber soll mit dieser Mitteilung überblickartig informiert werden.

So wurde mit den Leitungsgremien der VoBa abgestimmt, dass die Konzernmutter VoBa selbst - und nicht wie zunächst vorgesehen die Tochtergesellschaft Volksbank BraWo Projekt GmbH - Gesellschafterin der gemeinsamen Tochtergesellschaft wird. Die VoBa bekräftigt durch diese Zuordnung des Projektes unmittelbar bei der Konzernmutter ihr Bekenntnis zur gemeinsamen Infrastrukturentwicklung am Forschungsflughafen. In diesem Zusammenhang regte die VoBa eine Änderung der Firma der Gesellschaft an. So ist nunmehr vorgesehen, dass die gemeinsame Gesellschaft unter dem Namen „Braunschweiger Parken GmbH“ firmiert (statt BSParken GmbH).

Neben einzelnen redaktionellen Veränderungen wurden im Gesellschaftsvertrag nunmehr die Modalitäten weiter präzisiert, unter denen die Optionen bis hin zum perspektivisch vollständigen Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die SFB möglich werden.

Es wurde diesbezüglich ein „Stufenplan“ im Hinblick auf die Fortschritte bei der Entwicklung des Areals (Lilienthalhäuser II bis IV) mit entsprechend definierten Schritten und Fristen eingearbeitet. In diesem Zusammenhang erfolgten auch Klarstellungen hinsichtlich des Kaufpreises der im Rahmen der Option zu erwerbenden Anteile. Der auch ursprünglich schon festgelegte ‚Verkehrswert‘ wurde nunmehr einvernehmlich entsprechend der in der Rechtsprechung anerkannten Rahmenbedingungen konkretisiert.

Daneben wurden für Gesellschaftsverträge übliche Schlussbestimmungen eingefügt, darunter auch eine sog. Konkurrenzschutzklausel, die dem Schutz der Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks dient. Beide Gesellschafterinnen konkretisieren damit lediglich ihre ohnehin bestehende gesetzliche Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft.

Die wesentlichen inhaltlichen Interessen der Stadt bei diesem Gemeinschaftsprojekt (Struktur der Gesellschaft, Besetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Minderheitenrechte, Optionsrecht etc.) sind von den textlichen Präzisierungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die gemeinschaftliche Grundstruktur des Projektes, insbesondere die anreizorientierte Zuordnung von Risiken und Chancen auf beiden Seiten, bleibt erhalten. Die vorgenommenen Präzisierungen dienen dem Ziel, etwaige später auftauchende Fragestellungen bereits im Ausgangspunkt durch entsprechende Regelungen einvernehmlich zu lösen.

Hinsichtlich des anstehenden Parkhausbaus ist aufgrund der inzwischen angestiegenen Nachfrage nach Parkplätzen nunmehr eine Parkhauslösung mit 670 Stellplätzen (statt wie bisher 444 Stellplätze, siehe Drucksache 16-01829) vorgesehen. Die erhöhte Nachfrage kommt aus den Reihen der Anrainer und der Mieter, eine touristisch bedingte Ausweitung der Stellplätze ist nicht vorgesehen. Naturgemäß erhöht dies den Investitionsbedarf und die Finanzierungskosten. Weiterhin geht die Langfristbetrachtung von 30 Jahren von einer positiven Durchschnittsrendite für die Gesellschafterinnen SFB und VoBa aus. Aus heutiger Sicht wird erwartet, dass ab dem 13. Geschäftsjahr durchgehend positive Renditen erwirtschaftet werden.

Daneben wurde zwischen den Gesellschafterinnen eine neue Finanzierungsstruktur der Parkhausinvestition abgestimmt. Das in den ersten Überlegungen präferierte Finanzierungsmodell sah eine alleinige Fremdfinanzierung über ein Kreditinstitut vor. Insbesondere für ein nachrangiges Darlehen ergeben sich jedoch hohe Zinssätze, so dass nunmehr die SFB und die VoBa diesen Teil der Finanzierung über (anteilige) Gesellschafterdarlehen darstellen werden. Es soll ein Zinssatz diesbezüglich von 4 % vereinbart werden. In gesamtstädtischer Betrachtung entsteht hierdurch ebenfalls ein positiver Effekt, der bei der SFB über Zinseinnahmen wirksam wird.

Aus Sicht der Stadt Braunschweig ergibt sich daraus eine planerisch positive Rendite bereits ab dem ersten vollen Betrieb des Parkhauses ab 2018.

Nach Klärung der planungs- und gesellschaftsrechtlichen Fragen wird die Inbetriebnahme des Parkhauses für Ende Oktober 2017 erwartet. Außerdem wird eine gutachterliche Stellungnahme von einem branchenerfahrenen Berater zur prognostizierten Kapazitätsauslastung der Parkflächen berücksichtigt. Dementsprechend wurde unter Beachtung kaufmännischer Vorsicht eine leichte Korrektur der ursprünglichen angenommenen Umsatzerlöse im Planungsjahr sowie in der mittelfristigen Unternehmensvorschau angesetzt.

Ein erneuter Beschluss der städtischen Gremien ist nicht erforderlich.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Braunschweiger Parken GmbH ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Braunschweiger Parken GmbH
Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der

Braunschweiger Parken GmbH

§ 1 Rechtsform und Firma

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Braunschweiger Parken GmbH.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Umbau und die Bewirtschaftung von Pkw-Stellplätzen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sowie der dortige Bau und die Bewirtschaftung eines Parkhauses und notwendiger Nebenanlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Gesellschafter mit folgenden Gesellschaftsanteilen sind:

1. die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg mit € 18.750,00
2. die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH mit € 6.250,00

- (2) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg ist auf schriftliches Verlangen der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH verpflichtet, ihre Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft bis zur Höhe ihres in § 5 Abs. 1 genannten Gesellschaftsanteils unter Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften an die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH entsprechend den nachfolgenden Regeln zu verkaufen und zu übertragen:
 - a) Wenn zwischen der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen und der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH ein Vertrag über die Einräumung eines Erbbaurechts oder einer vergleichbaren Rechtsposition an einem Grundstück südlich des Lilienthalplatzes in Braunschweig zur Errichtung eines weiteren Bürogebäudes (sog. Lilienthalhaus II) wirksam wird, ist die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH berechtigt, Gesellschaftsanteile der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg an der Gesellschaft zu erwerben; der Gesellschaftsanteil der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH darf nach der Übertragung 50% des Stammkapitals nicht übersteigen.
 - b) Wenn zwischen der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen und der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH ein Vertrag über die Einräumung eines Erbbaurechts oder einer vergleichbaren Rechtsposition an einem Grundstück südlich des Lilienthalplatzes in Braunschweig zur Errichtung eines dritten Bürogebäudes (sog. Lilienthalhaus III) wirksam wird, ist die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH berechtigt, Gesellschaftsanteile der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg an der Gesellschaft zu erwerben; der Gesellschaftsanteil der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH darf nach der Übertragung 75% des Stammkapitals nicht übersteigen.
 - c) Wenn zwischen der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen und der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH ein Vertrag über die Einräumung eines Erbbaurechts oder einer vergleichbaren Rechtsposition an einem Grundstück südlich des Lilienthalplatzes in Braunschweig zur Errichtung eines vierten Bürogebäudes (sog. Lilienthalhaus IV) wirksam wird, ist die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH berechtigt, sämtliche Gesellschaftsanteile der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg an der Gesellschaft zu erwerben.

Der jeweilige Erbbaurechtsvertrag gilt jeweils mit Eintragung des Erbbaurechtes im Grundbuch als wirksam. Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH kann die jeweilige Option innerhalb von zwölf Monaten nach Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg ganz oder teilweise ausüben.

Der Kaufpreis für die zu übertragenden Gesellschaftsanteile ist zum Zeitpunkt der vorgesehenen Übertragung des Gesellschaftsanteils auf der Basis des anteiligen Verkehrswertes der Gesellschaft nach den Grundsätzen des Standards IDW S1 durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermitteln..Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind ausdrücklich die Ertragspotentiale der Gesellschaft durch die Errichtung der weiteren Bürogebäude (Lilienthalhäuser II-IV) zu berücksichtigen.

Im Zuge der Übertragung von Gesellschaftsanteilen nach Ausübung einer Option hat die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH auch eventuelle gewährte Gesellschafterdarlehen der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg zu übernehmen, und zwar im Verhältnis der auf die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH zu übertragenden Gesellschaftsanteile zu den durch die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg vor Ausübung der jeweiligen Option gehaltenen Gesellschaftsanteilen.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, sich innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens bei der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg auf einen geeigneten Wirtschaftsprüfer zu verständigen

Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Gesellschafter mit dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin einverstanden, der oder die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig benannt wird. In dem Falle der Nichteinigung soll der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig einen Wirtschaftsprüfer benennen, welcher keine Niederlassung in Braunschweig hat und in den letzten drei Jahren nicht für einen Gesellschafter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen tätig war.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann zum Vorsitzenden ernannt werden. Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt (§ 11 Abs. 4 Nr. 10).
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurranten vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes entthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

- (5) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.
- (8) Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin zu benennen. Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, die von den Gesellschaftern Vorgeschlagenen als Geschäftsführer zu berufen. Den Gesellschaftern steht ein Widerspruchsrecht gegen den Vorschlag zu, wenn wichtige, in der Person der Vorgeschlagenen liegende Gründe (z.B. begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder fachlichen Eignung) der Berufung entgegenstehen. Im Fall eines Widerspruchs werden sich die Gesellschafter über das weitere Vorgehen einvernehmlich verständigen.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, ein Aufsichtsratsmitglied die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH. Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH hat hierbei das Recht und die Pflicht, ausschließlich den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einen von ihm vorgeschlagenen anderen Beschäftigten der Stadt als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu entsenden.
- (2) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und der Annahme des Amtes.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig bzw. des von ihm vorgeschlagenen anderen Beschäftigten der Stadt endet zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Stadt Braunschweig. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die Entsendung des nachfolgenden Mitglieds nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Wiederentsendung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.
- (9) Bei einer zukünftigen Veränderung der von den Gesellschaftern gehaltenen Gesellschaftsanteile werden sich die Gesellschafter über die Anpassungen bei der Besetzung des Aufsichtsrates und eine Änderung des Gesellschaftsvertrages abstimmen.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach Entsendung seiner Mitglieder wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Gäste können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen einvernehmlich etwas anderes bestimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.
- (7) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände untersuchen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe des § 12 Nr. 11. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestrengten Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Der Beratung des Aufsichtsrates bedürfen in jedem Falle:
 1. der Jahresabschluss;
 2. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;
 3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Betriebsführungsverträgen;
 4. die Entlastung der Geschäftsführer.
 5. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. Spenden und Sponsoringmaßnahmen, Stiftungen und Schenkungen, Hingabe von langfristigen und mittelfristigen Darlehen und Erlass von Forderungen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 2. der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 3. die Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 5. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 6. Dienstverträge mit Prokuristen;

7. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzustehende Rechtsgeschäfte;
8. der Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers;
9. sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtigen Geschäfte;
10. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
11. die Festlegung der Gestaltung und der technischen Ausstattung der von der Gesellschaft bewirtschafteten Parkierungsanlagen und Parkhäuser;
12. die Festsetzung und Änderung der Parktarife einschließlich der Preise und Bedingungen der von der Gesellschaft bewirtschafteten Pkw-Stellplätze und Parkhäuser.

Die Beschlussgegenstände zu Nrn. 11 und 12 sind im Interesse einer infrastrukturell sinnvollen Weiterentwicklung des Standortes Flughafen Braunschweig-Wolfsburg und der dortigen Anrainer einerseits und einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals andererseits nur mit den Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder möglich.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. die Aufnahme von Gesellschaftern;
3. die Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft;
4. die Geschäftsveräußerung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
5. die Wahl des Abschlussprüfers;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung;
7. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Nachtragswirtschaftspläne sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
9. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
10. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung;
11. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge;
12. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Betriebsführungsverträgen;
13. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.

Solange jeder Gesellschafter mindestens einen Gesellschaftsanteil von 6.250 € hält, können die Beschlussgegenstände zu Nrn. 1 bis 8 nur einstimmig, d. h. mit allen vorhandenen Stimmen, gefasst werden.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Anstelle von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern einberufen. Sie kann auch von jedem Gesellschafter einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es verlangt.
- (3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gesellschaftern zuzuleiten ist.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Unternehmensvor schau beizufügen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Personalplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan und en Bilanzplan. Im Finanzplan sind insbesondere die Investitionen sowie die benötigten Fremdmittel darzustellen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung bis zum 20. Februar des folgenden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Ge schäftsführung diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwen dung zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnis verwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergeb nisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den Vorschriften der §§ 316 HGB ff. für große Kapitalge sellschaften. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegen stände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) zu erstrecken.

§ 17 Informationsrechte der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit gem. § 150 des Nds. Kommunalverfa sungsgesetzes bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 19 Treuepflicht

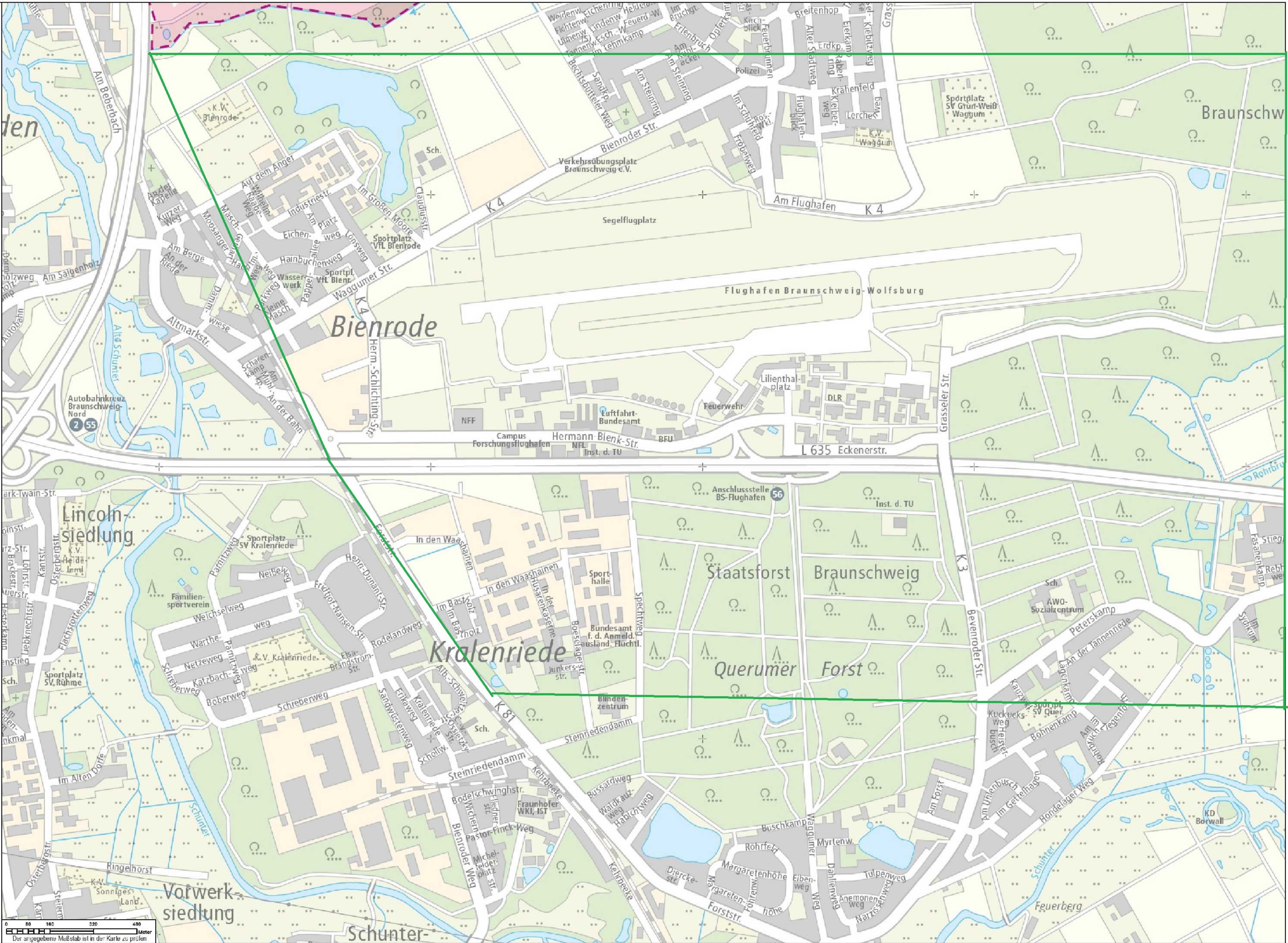
- (1) Die Gesellschafter sind während der Dauer ihrer Gesellschafterstellung verpflichtet, die von Ihnen geplante Schaffung von Parkflächen in dem in der als Anlage 1 beigefügten Karte grün umrandeten Gebiet ausschließlich durch die Gesellschaft umzusetzen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der andere Gesellschafter der Umsetzung durch die Gesellschaft widerspricht.
- (2) Die Gesellschafter haben auch entsprechend auf ihre Gesellschafter und die mit Ihnen verbundenen Unternehmen einzuwirken. Dies gilt nicht für einzelne Genossen der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg.

§ 20 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (Notarkosten und Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 10% des Stammkapitals (2.500 €).

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

Meter

0 80 160 240 320 400